

Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreiheit

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates haben als Arbeitnehmer das Recht, in jedem EU-Land eine Tätigkeit auszuüben, d.h. bei einem Arbeitgeber eine Beschäftigung aufzunehmen oder von einem Arbeitgeber in ein anderes EU-Land entsandt zu werden, und sich zu diesem Zweck in dem jeweiligen Mitgliedsstaat aufzuhalten.

Seit 1. Mai 2011 fielen die früheren Beschränkungen endgültig weg und der deutsche Arbeitsmarkt ist auch für die Bürger der neuen EU-Mitgliedsstaaten geöffnet.

Arbeitnehmer aus Ungarn können demzufolge in Deutschland unter den gleichen Bedingungen eine Arbeit aufnehmen wie die Bürger der alten EU-Mitgliedstaaten. Eine Arbeitserlaubnis ist nicht mehr erforderlich. Dies gilt für alle Beschäftigten, unabhängig von der Qualifikation, Beschäftigungsdauer und Branche. Auch die Anmeldung bei den regionalen Arbeitsämtern entfällt.

Für die ungarischen Arbeitnehmer besteht lediglich die allgemeine Meldepflicht bei den örtlich zuständigen Einwohnermeldeämtern.

Die neue Richtlinie über Aufenthaltsrechte für EU-Bürger schreibt vor, dass eine einfache Meldung bei den zuständigen Behörden reicht künftig aus. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nicht mehr erforderlich.

Die für die Anmeldung vorgesehene Frist muss mindestens drei Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen. Auf Vorlage des Personalausweises oder des Passes und einer Einstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder einer Arbeitsbescheinigung muss unmittelbar eine Meldebescheinigung ausgestellt werden. Hierfür dürfen keine weiteren Unterlagen wie Lohnzettel, Stromrechnungen, Steuerbescheide verlangt werden. Die Arbeit kann auch schon vor der Anmeldung aufgenommen werden.

Die Beschäftigung von Unionsbürgern wird zahlenmäßig nicht beschränkt oder von anderen Kriterien abhängig gemacht. Eine Ausnahme gilt für Sprachkenntnisse: ein gewisses Niveau der Sprachkenntnisse kann für eine Beschäftigung verlangt werden.

Ein EU-Bürger, der in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet, wird hinsichtlich der Arbeitsbedingungen genau so zu behandeln wie seine Kollegen, die Staatsangehörige dieses Staates sind. Er genießt auch die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Nahe Familienangehörige haben ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht, sich mit dem Arbeitnehmer im Aufnahmestaat aufzuhalten.



Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit erlaubt einem Unternehmer, seine Dienstleistungen auch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anzubieten, obwohl sein Firmensitz im Herkunftsland verbleibt. Als Dienstleistungen gelten insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten, soweit sie im Rahmen eines Werkvertrages, Dienstvertrages, Dienstbeschaffungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrages erbracht werden. Durch die im Beitrittsvertrag festgelegten Übergangsregelungen ist die Erbringung von Dienstleistungen, die mit der vorübergehenden Entsendung von Personal verbunden ist, für bestimmte Dienstleistungssektoren eingeschränkt worden.

Ungarische Unternehmen können die EU-Dienstleistungsfreiheit für ihre Arbeitnehmer unbeschränkt nutzen. Die deutschen Gesetze und Rechtsvorschriften sind zu beachten.

Die Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das die Mindestanforderungen der Arbeitsbedingungen in Deutschland für hier tätige in- und ausländische Betriebe und deren Arbeitnehmer regelt, gelten jedoch nach wie vor. Handwerks- und gewerberechtliche Regelungen sind ebenfalls zu beachten.

Januar 2012

Gern beraten und betreuen wir Sie auch individuell bei der Gründung einer Firma in Ungarn.

Kontakt

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Bereich Recht, Steuern und Investitionen
H-1024 Budapest, Lövház u. 30.

Dr. Daniel Boros

Telefon: (0036-1) 345-7636; Fax: (0036-1) 345-7666

E-Mail: boros@ahkungarn.hu

Internet: www.duihk.hu

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

